



Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 26.11.2024 Interne Regelung über Ökonomatsausgaben

Am Dienstag, den 26.11.2024 um 18:00 Uhr hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin zur 2. Sitzung im Haushaltsjahr 2024 im Lehrerzimmer der Grundschule St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst.

Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		Anwesend	Abwesend
1. Unterkofler Hannes	Schulführungskraft	X	
2. Prackwieser Petra	Vorsitzende/Elternvertreterin	X	
3. Christoph Edmund	Stellv.Vorsitz/Elternvertreter		X*
4. Egger Simon	Elternvertreter		X*
5. Ballweber Astrid	Elternvertreterin	X	
6. Ghirotto Anna	Elternvertreterin	X	
7. Zublasing Sabine	Elternvertreterin	X	
8. Folie Petra	Lehrervertreterin	X	
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter	X	
10. Mayr Monika	Lehrervertreterin	X	
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin	X	
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin	X	
13. D'Albano Stefania	Lehrervertreterin 2. Sprache	X	
14. Oberhammer Julia	Schulsekretärin	X	
		12	2

Schriftführerin ist: *Folie Petra*

*entschuldigt abwesend

Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 26.11.2024 - Interne Regelung über Ökonomatsausgaben

Der Schulrat hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in den Absatz 1 des Artikels 27 des D.Lh. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Gesetzen und Verordnungen sowie von einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele, volle Verhandlungsautonomie besitzen,

in den Absatz 2 des Artikels 6/ter, des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Vereinbarungen laut Absatz 1 des Artikels 6/ter des L.G. Nr. 17/1993, anzuwenden oder sich auf die von denselben Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter, welche im Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle fungieren, zu berufen;

in den Absatz 3 des Artikels 6/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass die Schulen das telematische Ankaufssystem des Landes verwenden müssen und gemäß Absatz 3 des Artikels 12 des DLh 25/1995, das telematische Ankaufssystem für Ökonomatsausgaben fakultativ genutzt werden kann;

in den Artikel 16 des DLh 38/2017, welcher den Kassendienst von Ausgaben für den laufenden Betrieb regelt und wobei im Absatz 2 als laufende Betriebsausgaben niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer festgelegt worden sind und die möglichen Ausgaben im Absatz 12 des D.Lh. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, angeführt sind,

in den Absatz 4 des Artikels 12 des D.Lh. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass Ökonomatsausgaben nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen unterliegen,

in den Absatz 4 des Artikels 16 des D.Lh. 38/2017, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass für Ökonomatsausgaben über ein eigenes Bankkontokorrent, auch mittel Bankomatkarte, getätigt werden können;

in den Absatz 2 des Artikels 28 des D.Lh. 38/2017, in geltender Fassung, welcher unter anderem vorsieht, dass der Schulrat die Festlegung der Kriterien und Grenzen für die Durchführung von Liefer- und Dienstleistungsverträgen seitens der Schulführungskraft vorsieht.

Der Schulrat hat Folgendes festgestellt:

dass diese interne Regelung über Ökonomatsausgaben dem Grundsatz der Effizienz folgend, welcher Grundsatz und Erfolgsmaßstab jeglichen Verwaltungshandelns im Sinne des Artikels 97 der Verfassung der Republik Italien „gute Führung der Verwaltung“ sein muss, gegenwärtig eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, welche zum Inhalt den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen bis zu einem Höchstwert von 1.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, haben, darstellt, da Ökonomatsausgaben im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften, nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) unterliegen und Ökonomatsausgaben nicht obligatorisch über das telematische Ankaufssystem des Landes abgewickelt werden müssen und zudem die Landesregierung durch den eigenen Beschluss Nr. 295 vom 17. März 2015 ausdrücklich eine Regelung über Ökonomatsausgaben geschaffen hat, sodass die Verwaltung ihre funktionalen Anforderungen umgehend und rasch erfüllen kann.

Der Schulrat beschließt
mit Stimmeneinheit (12-Ja-Stimmen)

1. Die Anlage A, welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses des Schulrates ist und die Ökonomatsausgaben der Schule sowie Richtlinien zu deren Verwaltung festlegt, zu genehmigen, mit dem Ziel es der Schule zu ermöglichen, den sofortigen und funktionalen Bedürfnissen, rasch und flexibel gerecht zu werden;
2. die jährliche finanzielle Dotierung des Ökonomatsfonds mit 60.000,00€ festzulegen und die finanzielle Dotierung der Ökonomatskasse im Rahmen des Ökonomatsfonds wird vom Schuldirektor/von der Schuldirektorin mit der Eröffnung des Kassendienstes festgelegt.

Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf oder Abänderung.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 26.11.2024

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

DIE SCHRIFTFÜHRERIN

Prackwieser Petra

Folie Petra

Dieser Beschluss wird auf der Homepage des Grundschulsprengels Eppan unter dem Punkt „digitalen Anschlagetafel“ und unter der Sektion Transparente Verwaltung veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen einlegen.

Anlage A

Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Schulrates Nr. 09 vom 26.11.2024

Interne Regelung über Ökonomatsausgaben

Artikel 1 – Gegenstand der Regelung

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der Ökonomatsausgaben, unter welchen man Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen versteht, die, nach Abzug der Mehrwertsteuer, den Wert von 1.000,00 Euro erreichen oder darunter liegen, mit dem Ziel, die entsprechenden Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Artikel 2 - Vereinfachungen

Ökonomatsausgaben unterliegen nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) und bei Ökonomatsausgaben ist die Nutzung des telematischen Ankaufssystem fakultativ.

Artikel 3 – Auflistung der Ökonomatsausgaben

Als Ökonomatsausgaben gelten Ausgaben für:

Post, Telegramme und Telefon, Wertzeichen und Versand per Post oder Kurierdienst und Ähnliches,

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen, Fotoentwicklung, Abonnements sowie didaktisches Material jeglicher Art und Ähnliches,

Drucksorten, Formulare, Schreibwaren und Büromaterial, Bastelmaterial und Ähnliches,

Veröffentlichung und Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen und Ähnliches,

Eintritte, Fahrkarten, Busfahrten, Übernachtungen und Verpflegungen und Ähnliches,

Reparaturen, Instandhaltungen, Mautgebühren, Parkgebühren und Leihgebühren für Fahrzeuge sowie für den Ankauf von Ersatzteilen, Brennstoffen und Schmierstoffen und Ähnliches,

Ankauf und Instandhaltung von Arbeits- und Dienstbekleidung,

Ankauf, Reparatur und Instandhaltung von beweglichen Gütern, Bürogeräten und –ausstattungen sowie Fernmeldeausstattungen und –anlagen und Ähnliches,

Trägerdienste und die entsprechenden Ausstattungen, Materialtransport, Verpackungen und Lagerungen und Ähnliches,

außerordentliche Reinigungsarbeiten, Schädlingsbekämpfung und den entsprechenden Ankauf von Material zur Entsorgung von Sondermüll und Ähnliches,

Festakte, Empfänge, Ehrungen, Repräsentationstätigkeiten, institutionelle Beziehungen und Ähnliches,

Nahrungsmittelvorräte, Lebensmittel, Geschirr, Hausrat und verschiedene Küchenausstattungen und Ähnliches,

Ausgaben für Ankäufe, die ausschließlich über den „e-commerce“ (Internet) getätigt werden können,

Ausgaben, wo es notwendig ist, bestimmte Kassenvorschüsse zu entrichten,

Erfordernisse, um den laufenden Bedarf des Lehr- und Verwaltungsbetriebes der Schule zu decken.

Artikel 4 – Verwaltungstechnische Abwicklung von Ausgaben über den Ökonomatsfond

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt im Sinne des Artikels 16 des D.Lh. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung.

Die Zahlung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt, aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (z.B. Rechnung), in bar oder durch eine Banküberweisung zugunsten des Gläubigers.

Die Zahlung der Ökonomatsausgaben über den e-commerce erfolgen durch eine Überweisung über das Bankkontokorrents des Kassendienstes oder über die Kreditkarte der Schule. Wenn Lehrpersonen für verschiedene Güter e-commerce nutzen, müssen diese die eigene Kreditkarte nutzen bzw. eine Überweisung vom eigenen Kontokorrent durchführen.

Die Barzahlung über die Ökonomatskasse im Rahmen des Ökonomatsfonds erfolgt aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (z.B. Kassazettel, Steuerquittung, aber nicht wenn Rechnungen übermittelt werden) und die für die ordnungsgemäße Abwicklung der gewöhnlichen Tätigkeit erforderlich sind.

Rechnungen sind nur dann zulässig wenn Sie auf die Lehrperson bzw. auf eine Verwaltungsperson direkt ausgestellt sind.

Die Verwendung des Kassendienstes ist bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro auch in Fällen zulässig, für welche ein ordentliches Vergabeverfahren zu aufwendig wäre, wobei eine künstliche Aufteilung der einzelnen Ankäufe nicht zulässig ist und Ausgaben für Investitionen davon ausgenommen sind.

Artikel 5 – Weitere Bestimmungen

Weiters kann die Schule Lieferungen und Dienstleistungen, welche über Konventionen und Rahmenabkommen des telematischen Ankaufssystems des Landes, der CONSIP oder für welche CONSIP Richtpreise festgelegt hat, unter den folgenden Voraussetzungen in vereinfachter Form als Ökonomatsausgaben abwickeln:

1. die Güter oder Dienstleistungen werden bei einem anderen Vertragspartner zu einem günstigeren Preis angekauft,
2. die Mindestabnahmezahl der Güter oder Dienstleistungen über die Rahmenabkommen oder Konventionen sind zu hoch für den Bedarf der Schule,
3. die Qualität der Güter und Dienstleistungen entspricht nicht den Bedürfnissen der Schule,
4. in Ausnahmefällen bei Dringlichkeit, wenn der ordnungsgemäße Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule beeinträchtigt wird.

Die Abrechnung des Kassendienstes wird der Schulführungskraft genehmigt, die eine Ermächtigung für einen weiteren bestimmten Betrag erteilen kann.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 26.11.2024

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

DIE SCHRIFTFÜHRERIN
